



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt Tübingen
Postfach 1929
72009 Tübingen

Tübingen 21.02.2024
Name Kappler, Elke
Durchwahl 07071 757-3725
Aktenzeichen RPT0140-2241-192/3/1
(Bitte bei Antwort angeben)

🐾 Haushaltssatzung des Landkreises Tübingen für das Haushaltsjahr 2024 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Tübingen für das Wirtschaftsjahr 2024
Schreiben des Landratsamts vom 19.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Tübingen am 13.12.2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sowie des am selben Tag beschlossenen Wirtschaftsplans für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen für das Wirtschaftsjahr 2024.

I. Genehmigungen

1. Haushaltssatzung Landkreis (Kernhaushalt):

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO werden genehmigt:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 22.400.000 EUR sowie

2. der in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.700.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 14.657.000 EUR).

Darüber hinaus enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

2. Wirtschaftsplan Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen:

Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Tübingen für das Wirtschaftsjahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

II. Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung des Kernhaushalts

Im Ergebnishaushalt ist ein Fehlbetrag in Höhe von 8.624.113 Euro veranschlagt. In Abwägung des Finanzbedarfs des Landkreises mit demjenigen der Städte und Gemeinden hat der Kreistag beschlossen, den Kreisumlagehebesatz um 4,32 Prozentpunkte auf 31,09 % zu erhöhen und damit um rund 1,96 Prozentpunkte unterhalb des für einen ausgeglichenen Landkreishaushalt erforderlichen Hebesatzes festzusetzen. Der Kreistag hat weiter beschlossen, der Ergebnismrücklage 8.624.113 Euro zu entnehmen, um die Vorgaben der Kommunalen Doppik zum Haushaltsausgleich einzuhalten.

Aufgrund der Haushaltsergebnisse der Vorjahre verfügt der Landkreis hierfür noch über ausreichende Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (voraussichtlicher Stand der Ergebnismrücklage zu Beginn des Haushaltsjahres 2024: rd. 41,9 Mio. Euro).

Im Finanzhaushalt ist wie in den Vorjahren erneut ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit veranschlagt. Auch im Haushaltsjahr 2024 werden keine Liquiditätsüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung erwirtschaftet. Der Zahlungsmittelbedarf kann im Jahr 2024 noch mit Liquidität aus den Vorjahren ausgeglichen werden. Diese Liquidität steht nicht mehr zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Verfügung. Die liquiden Fi-

nanzmittel werden bis Ende des Haushaltsjahrs 2024 nahezu bis auf die vorzuhaltende Mindestliquidität verbraucht sein. Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2024 geplanten Kreditaufnahme (Nettoneuverschuldung 19,3 Mio. Euro) und der Schulden des Eigenbetriebs wird die Pro-Kopf-Verschuldung im Landkreis Tübingen zum Ende des Haushaltsjahres mit 326,52 Euro je Einwohner merklich über dem Landesdurchschnitt liegen.

In den Jahren der Finanzplanung plant der Landkreis jeweils mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt und der Erwirtschaftung von Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Nach den Planzahlen können damit die Tilgungsleistungen gedeckt werden und es werden weitere Finanzierungsmittel für Investitionen zur Verfügung stehen. In den Jahren 2026 und 2027 sind keine weiteren Kreditaufnahmen eingeplant. Hierbei geht die Finanzplanung von weiteren Erhöhungen der Kreisumlagehebesätze aus.

Die Rahmenbedingungen für die Planungen sind nach wie vor gekennzeichnet durch große Unsicherheiten im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die zu erwartenden Steuereinnahmen. Der Landkreis verweist darauf, dass auf der Ausgabenseite enorme finanzielle Belastungen auf Grund der zusätzlichen Belastungen im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung hinzukommen. Vor diesem Hintergrund wird der Landkreis angesichts der vergleichsweise hohen Verschuldung des Kernhaushalts künftig auf eine Begrenzung der Verschuldung zu achten haben.

Im Hinblick auf das Projekt Regionalstadtbahn Neckar-Alb, das mit erheblichen finanziellen Belastungen und dauerhaften Folgekosten verbunden sein wird, hat der Landkreis stets darauf zu achten, dass seine finanzielle Leistungsfähigkeit dennoch erhalten bleibt.

Die im Jahr 2023 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalstadtbahn Neckar-Alb beschlossene Umsetzung der Stufe 2 kommt nun mit dem Vollzug des Wirtschaftsplans 2024 des Zweckverbandes erstmals zum Tragen. Der Zweckverband Regionalstadtbahn Neckar-Alb wird im Planjahr 2024 sehr hohe finanzielle Verpflichtungen eingehen, die mittel- und langfristig von den Zweckverbandsmitgliedern getragen werden müssen.

Für den Landkreis Tübingen hat dies zur Folge, dass für das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Jahr 2024 Umlagezahlungen in Höhe von insgesamt 1.087.500 EUR an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu leisten sind.

Hierbei handelt es sich konkret um folgende Umlagen und Beträge:

Allgemeine Projektkostenumlage	680.000 EUR
Allgemeine Projektkostenumlage für den Erwerb der Anteile an der Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH	137.500 EUR
Planung- und Baukostenumlage (Zinsumlage)	190.000 EUR
Fahrzeugumlage	80.000 EUR

Diese Umlagezahlungen sind im Kreishaushalt auch entsprechend veranschlagt.

Die Umlagezahlungen an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb steigen in den kommenden Jahren kontinuierlich an und werden sich für den Landkreis Tübingen – nach derzeitigem Planungsstand des Zweckverbandes – im Jahr 2028 auf insgesamt 3.740.000 EUR belaufen. Zu beachten ist hierbei, dass eine Tilgungsumlage voraussichtlich erst ab dem Jahr 2031 anfallen wird. Allein die Umlagen für die Abschreibungen, Zinsen und Tilgungen des Anteils des Landkreises Tübingen werden den Kreishaushalt – laut Darstellung des Zweckverbandes – ab dem Jahr 2032 jährlich mit über 10 Mio. EUR belasten.

Das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb stellt für die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Besonderen, aber auch für alle Kommunen in der Region Neckar-Alb als Kreisumlagezahler im Allgemeinen eine erhebliche finanzielle Belastung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten dar.

Nach der vom Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erstellten Anlage 4.1 der DS 2023-06 werden sich die Gesamtinvestitionen des Großvorhabens für den Landkreis Tübingen, die über den Zweckverband abgewickelt werden, unter Berücksichtigung einer Dynamisierung mit 4% pro Jahr auf voraussichtlich insgesamt 932,8 Mio. EUR belaufen. Nach Abzug der vorgesehenen Bezuschussung des Großvorhabens durch den Bund und das Land im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird beim Landkreis Tübingen voraussichtlich ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 152,23 Mio. EUR verbleiben.

Sollte das Großvorhaben jedoch nicht wie geplant im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes bezuschusst werden und es zu einem Projektabbruch nach Leistungsphase 4 kommen, so verbleiben die bis dahin angefallen und kreditfinanzierten Planungskosten anteilig bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Hierzu wird bemerkt, dass ein finaler Zuschussantrag erst nach dem Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgen kann. Für jede Teilstrecke des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist vom jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Vorhabenträger ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Laut Aussage der Zweckverbandsverwaltung sind die Planfeststellungsbeschlüsse beginnend im Jahr 2027 bis voraussichtlich 2031 vorgesehen. In der Finanzplanung des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind bis zum Ende des Jahres 2028 Kreditaufnahmen nur für die Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Umfang von rd. 260 Mio. EUR vorgesehen.

In welchem hohem Volumen der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb bereits innerhalb der kommenden Jahre des Finanzplanungszeitraums in der Gesamtheit Investitionen und Kreditaufnahmen tätigen wird, zeigt die nachfolgende Übersicht. Nach dem Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes sind bis zum Ende des Jahres 2028 Investitionsauszahlungen von rd. 332 Mio. EUR und Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 322 Mio. EUR eingeplant.

Investitionen:	2024	2025	2026	2027	2028	Summe 2024-2028
1. Sachanlage- u. imm. Vermögen:	70.000	75.000	50.000	40.000	40.000	275.000
2. Haus der Regionen:	680.000	3.640.000	7.420.000	0	0	11.740.000
3. Beteiligung an Erms-Neckar-Bahn:	825.000	0	0	0	0	825.000
4a) Planung u. Bau (RSBNA-Strecken)	32.900.000	55.100.000	33.600.000	25.400.000	113.100.000	260.100.000
4b) Laufende Geschäftstätigkeiten	700.000	1.510.000	1.800.000	2.000.000	1.950.000	7.960.000
4c) Werkstatt (Planung u. Bau)	200.000	7.000.000	7.800.000	19.000.000	17.000.000	51.000.000
4. Kapitalzuführung an RSBNA GmbH:	33.800.000	63.610.000	43.200.000	46.400.000	132.050.000	319.060.000
S u m m e :	35.375.000	67.325.000	50.670.000	46.440.000	132.090.000	331.900.000
Kreditaufnahmen:	2024	2025	2026	2027	2028	Summe 2024-2028
1. Planung u. Bau (RSBNA-Strecken)	32.900.000	55.100.000	33.600.000	25.400.000	113.100.000	260.100.000
2. Haus der Regionen:	272.000	3.640.000	7.420.000	0	0	11.332.000
3. Werkstatt (Planung u. Bau)	0	7.000.000	7.800.000	19.000.000	17.000.000	50.800.000
S u m m e :	33.172.000	65.740.000	48.820.000	44.400.000	130.100.000	322.232.000

Die Übersicht macht deutlich, in welchem Umfang der Zweckverband und damit die Zweckverbandsmitglieder für das Großvorhaben in finanzielle Vorleistung gehen werden und welche erheblichen finanziellen Risiken mit dem Großvorhaben verbunden sind. Auf Seite 29 ff. des Vorberichts zum Wirtschaftsplan werden die wesentlichen Risiken beschrieben und bewertet.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Tübingen zwingend sicherzustellen, dass die nach § 77 GemO i. V. m. § 48 LKrO vorgegebene stetige Aufgabenerfüllung durch das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zukünftig weder gefährdet noch beeinträchtigt werden wird. Eine Realisierung des Großvorhabens ist daher nur nachgeordnet, nach Erfüllung der eigenen Pflichtaufgaben und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, möglich.

Das Regierungspräsidium bittet, die Kreisträte über den Inhalt dieser Hinweise zu informieren.

Dem angekündigten Auszug aus der Niederschrift über die Beschlussfassung im Kreistag sehen wir entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser
Regierungspräsident